

Nichtamtliche Lesefassung

**Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien und Regeln

§ 2 Prävention

§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in der Forschung

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Förderungskonzepte

§ 5 Leistungsbewertung und Qualitätssicherung in der Begutachtung

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 7 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien, sowie Archivierung und Nutzungsrechte

§ 8 Dokumentation

§ 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Herstellung von öffentlichem Zugang sowie Korrektur bzw. Zurücknahme von wissenschaftlichen Publikationen

§ 10 Autorschaft

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 12 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen

§ 13 Ombudspersonen (ohne UMG)

§ 14 Ombudsgremium (ohne UMG)

§ 15 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission

§ 17 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)

§ 18 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 19 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen

Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil I: Tatbestand

§ 20 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens

§ 21 Einleitung, Vermittlung

§ 22 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung

Teil III: Zwischenverfahren

§ 23 Widerspruchsverfahren

§ 24 Vorverfahren

Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens

§ 25 Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Gemeinsame
Untersuchungskommission

§ 26 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 27 Verfahren, Zuständigkeiten für die UMG

§ 28 Ombudspersonen für die UMG

§ 29 Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG

§ 30 Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium

§ 31 Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin

Abschnitt IV Berichtswesen

§ 32 Berichtswesen

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

**Anlage I – Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten
anzusehen sind**

Anlage II – Anerkannte Regeln der Autorschaft

Anlage III – Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

¹Diese Ordnung dient der nachhaltigen Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich ihrer Fakultäten und Einrichtungen sowie der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), im Folgenden, soweit nicht anders benannt, insgesamt: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ³Forschung ist untrennbar mit Lehre und Nachwuchsförderung verbunden. ⁴Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese zu fördern. ⁵Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit. ⁶Als Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung umfasst diese den respektvollen Umgang mit Mensch und Umwelt. ⁷In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität mit dieser Ordnung Vorkehrungen zur Vermittlung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität, strukturierten Organisation des Ombudswesens, angemessenen Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Prävention. ⁸Die Ordnung achtet die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und berücksichtigt den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom 03.07.2019, die Empfehlung „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz in der Fassung vom 14.05.2013 und das Positionspapier „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates in der Fassung vom 24.04.2015.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien und Regeln

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige der Universität haben die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren. ²Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die in dieser Ordnung und ihren Anhängen konkretisierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – in ihrem Handeln zu verwirklichen beziehungsweise zu beachten und für sie einzustehen. ³Wissenschaftlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind die an der Universität wissenschaftlich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Professor*innen, Juniorprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen, Gastwissenschaftler*innen, Stipendiat*innen sowie Promovierende und Studierende, soweit sie selbst wissenschaftliche Vorhaben verfolgen oder verfolgt haben oder in solche einbezogen sind oder waren oder in sonstiger Weise an wissenschaftlichen Vorgängen mitwirken oder mitgewirkt haben, zum

Beispiel im Rahmen von Begutachtungen, als Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- oder Entscheidungsgremien oder als Herausgeber*innen. ⁴Als wissenschaftlich Tätige gelten auch Personen, die ein an der Universität betreutes Promotions- oder Habilitationsvorhaben durchführen, auch wenn sie an der Universität Göttingen nicht hauptberuflich tätig sind, sowie Beschäftigte des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind. ⁵Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien und Standards wissenschaftlicher Arbeit *lege artis*, insbesondere
 - a) Einhaltung der anerkannten Regeln zur Autorschaft entsprechend § 10 sowie Anlage II,
 - b) Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, insbesondere von wissenschaftlichen Kooperationspartner*innen, Promovierenden, Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen im jeweiligen Forschungsgebiet und ehemaligen Wissenschaftler*innen,
 - c) Achtung fremden geistigen Eigentums unter Einhaltung der Zitierregeln,
 - d) vollständiger und korrekter Nachweis von eigenen und fremden Vorarbeiten,
 - e) konsequente und selbstkritische Überprüfung aller eigenen Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitseinheit (§ 3(2)) einschließlich der wissenschaftlich Tätigen in Infrastruktureinrichtungen (z.B. Laboren),
 - f) nachvollziehbare und vollständige Dokumentation des Forschungsprozesses und der Resultate einschließlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - g) Zulassung und Förderung eines kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,
 - h) Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und Begutachtungen,
2. die Berücksichtigung ethischer Aspekte und rechtlicher Vorgaben, einschließlich der Abschätzung von Risiken und Folgen von Forschungsvorhaben sowie, sofern erforderlich, das Einholen von Genehmigungen und Ethikvoten,
3. die Wahrnehmung der Verantwortung
 - a) für eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - b) für die Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs,sowie
4. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) ¹Die in dieser Ordnung festgelegten Grundprinzipien und Regeln sind für die wissenschaftlich Tätigen verbindlich. ²Bei der Auslegung dieser Grundprinzipien und Regeln können die aktuellen Standards der DFG herangezogen werden.

(3) ¹Diese Ordnung wird im Vorlesungsverzeichnis sowie auf der Internetseite der Universität veröffentlicht und allen in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden wissenschaftlich Tätigen bei Beschäftigungsbeginn übergeben. ²Prüfungs- und Studienordnungen, Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung sollen auf diese Ordnung hinweisen.

§ 2 Prävention

(1) Zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten möglichst nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt vor diesem Hintergrund ihre Verantwortung auf allen Ebenen insbesondere dadurch wahr, dass sie die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und die Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards schafft. ²Sie schafft und gewährleistet Strukturen, um Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden unter Hinweis auf diese Ordnung die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln, und sie insoweit insbesondere zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten sowie auf die Gefahren und Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinzuweisen. ³Dies soll bereits in den Einführungsveranstaltungen der jeweiligen Studiengänge oder Programme sowie in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen thematisiert werden. ⁴Die Fakultäten und Einrichtungen verankern die Inhalte guter wissenschaftlicher Praxis und deren Vermittlung in Lehrveranstaltungen oder Modulen in ihren Curricula, Prüfungs- oder Studienordnungen nachvollziehbar und transparent.

(3) ¹Wissenschaftlich Tätige aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. ²Erfahrene wissenschaftlich Tätige und Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. ³Betreuende sollen den Promovierenden regelmäßig Gespräche anbieten, die der Klärung von Fragen zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.

(4) Gegenüber den beschäftigten wissenschaftlich Tätigen nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis durch die Einrichtungen einmal jährlich über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Ordnung unterrichtet wird.

(5) Die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander werden durch die „Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)“ (§ 17; im Folgenden „Ombudsstelle“) unterstützt.

§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in der Forschung

(1) ¹Die Universität befördert die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Sie stellt im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Recherche bereits öffentlich zugänglicher Forschungsleistungen bereit und gibt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben vor.

(2) Unbeschadet der Verantwortung anderer Stellen trägt jede Fakultät und Einrichtung in ihrem Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation des Wissenschaftsbetriebes, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung

a) eindeutig zugewiesen sind,

b) ihren Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden und

c) tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) ¹Arbeitseinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die wissenschaftlich und funktional eng verbunden sind, insbesondere die Mitglieder und Angehörigen, die einer Professur zugeordnet sind, oder Untergliederungen einer wissenschaftlichen Einrichtung, die von einer* einem Professor*in oder einer* einem anderen Arbeitsgruppenleiter*in geleitet werden. ²Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass alle, die Leitungsaufgaben innerhalb der Arbeitseinheit übernehmen, ihre Verantwortung, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrnehmen können.

(4) ¹Die Einhaltung der für gute wissenschaftliche Praxis geltenden Bestimmungen und Standards obliegt in erster Linie den einzelnen wissenschaftlich Tätigen und Lehrenden. ²Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen stehen in einem regelmäßigen Austausch. ³Dies beinhaltet in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, dass die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einem gemeinsamen Kenntnisstand zusammengeführt werden. ⁴Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an neue Erfordernisse an. ⁵Es muss sichergestellt sein, dass diese Rollen und Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens für alle Beteiligten klar sind.

(5) ¹Soweit wissenschaftlich Tätige Leitungsaufgaben wahrnehmen, umfasst dies unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen insbesondere die Informationspflichten nach § 7 Abs. 5, die Organisation eines die gute wissenschaftliche Praxis sichernden Betriebs der Einrichtung und die Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch die fachlich weisungsgebundenen Beschäftigten sowie durch die Habilitierenden, Promovierenden und Studierenden, soweit diese in wissenschaftliche Vorhaben einbezogen sind oder solche selbst verfolgen.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Förderungskonzepte

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige sollen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießen sowie in adäquatem Umfang mitwirken können. ²Sie werden im Rahmen zunehmender Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. ³Ihre Publikationstätigkeit sowie das Stellen eigener Forschungsanträge werden gefördert. ⁴Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(2) ¹Die Fakultäten und jede Einrichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen die Verantwortung für die Organisation einer angemessenen, dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden individuellen Betreuung wissenschaftlich Tätiger auf verschiedenen Karrierestufen. ²Die Fakultäten entwickeln transparente, fachspezifische Betreuungskonzepte, die durch den Fakultätsrat, im Übrigen durch das jeweilige Leitungsgremium der Einrichtung beschlossen und von diesem umgesetzt werden.

(3) ¹Die Annahme von Promovierenden verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. ²Promovierenden soll ein ihre Forschung unterstützendes wissenschaftliches Umfeld im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geboten werden. ³Die konkrete Betreuung der Promovierenden obliegt in erster Linie den jeweils zuständigen Betreuenden und Anleitenden. ⁴Die Betreuungspflicht umfasst insbesondere, Promovierenden eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung zu deren Promotionsvorhaben anzubieten, die Anfertigung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und diese Arbeiten in einem angemessenen Zeitraum zu begutachten. ⁵Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, trägt daneben im eigenen Bereich Verantwortung für die Umsetzung der Betreuungskonzepte einschließlich der Qualitätssicherung. ⁶Für Promotionsvorhaben sollen Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen werden; das Nähere ist in den Promotionsordnungen der Fakultäten zu regeln.

(4) ¹Die Fakultäten und jede Einrichtung in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern die Chancengleichheit und eine – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebettete – Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. ²Wissenschaftlich Tätige sollen über die Möglichkeiten der universitären Angebote der

Graduiertenschulen und akademischen Personalentwicklung informiert werden.

(5) Studierende sollen in die Betreuungs- und Informationspflichten der Absätze 2 bis 4 einbezogen werden, wenn und soweit sie in wissenschaftliche Vorhaben von wissenschaftlich Tätigen einbezogen sind oder selbst ein wissenschaftliches Vorhaben verfolgen.

§ 5 Leistungsbewertung und Qualitätssicherung in der Begutachtung

(1) ¹Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium stets Vorrang vor Quantität; dies gilt insbesondere für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade und Titel, Personalmaßnahmen sowie Mittelzuweisungen. ²Dabei sollen, wo dies sinnvoll anwendbar ist, neben der wissenschaftlichen Leistung auch weitere Leistungsdimensionen, wie z.B. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse in die Leistungsbewertung einfließen. ³Einbezogen wird auch die wissenschaftliche Haltung bezogen auf Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

(2) ¹Im Rahmen von Personalmaßnahmen muss sich die am Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) auszurichtende Leistungsbewertung auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden; dies gilt insbesondere für Berufungsverfahren und sonstige Einstellungs- und Beförderungsverfahren. ²Die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit sind zu berücksichtigen und unbewusste Vorurteile („unconscious bias“) nach Möglichkeit auszuschließen. ³Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (z.B. verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege, persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände) bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt. ⁴Personalmaßnahmen müssen anhand von verbindlichen Kriterien und Verfahren durchgeführt werden.

(3) ¹In Begutachtungsverfahren ist zur Qualitätssicherung die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachtenden zu gewährleisten. ²Wissenschaftlich Tätige, die an der Beurteilung von Manuskripten, Förderanträgen und der Ausgewiesenheit von Personen mitwirken, sind verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren. ³Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachtenden Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. ⁴Liegen Umstände vor, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen könnten, müssen Gutachtende diese bei der zuständigen Stelle unverzüglich offenlegen. ⁵Diese Verpflichtungen gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(4) Wissenschaftlich Tätige, die die Funktion einer*ines Herausgebenden oder einer*ines Begutachtenden (Reviewer) übernehmen, prüfen sorgfältig, dass die Publikationsorgane, für die sie diese Aufgabe wahrnehmen, wissenschaftlichen Standards entsprechen.

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. ²Dazu gehört es, relevante und geeignete Forschungsfragen durch sorgfältige Recherche bereits öffentlich zugänglich gemachter Forschungsleistungen zu identifizieren, bei der Planung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen sowie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. ³Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. ⁴Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die ggf. durch entsprechend enge Kooperationen abzudecken sind.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige gewährleisten eine kontinuierliche Qualitätssicherung. ²Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern. ³Wissenschaftlich Tätige wenden, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an. ⁴Dazu gehört es auch, zu prüfen, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

(3) ¹Wenn wissenschaftlich Tätige wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich machen (in Form von Publikationen oder auch über andere Kommunikationswege), sollen sie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darlegen. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(4) Wissenschaftlich Tätige sollen – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – durch eine entsprechende Beschreibung ihrer Methoden und Materialien sicherstellen, dass ihre Forschungsergebnisse bzw. wissenschaftlichen Erkenntnisse durch andere Forschende repliziert bzw. bestätigt werden können.

§ 7 Umgang mit Forschungsdaten und -materialien, sowie Archivierung und Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige müssen den Umgang mit Forschungsdaten gemäß den Vorgaben der jeweiligen Fachdisziplin sicherstellen.

(2) ¹Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware, die als Grundlage für Veröffentlichungen oder Qualifizierungsarbeiten dienen bzw. im Zusammenhang mit einem publizierten Forschungsvorhaben entstanden sind, sind – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für mindestens zehn Jahre zugänglich und nachvollziehbar und, sofern nach ihrer

Beschaffenheit möglich, in der Informationsinfrastruktur der Universität Göttingen einschließlich der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH (GWDG) (d.h. in zentralen Einrichtungen wie z.B. der eResearch Alliance von SUB, GWDG und UMG sowie in Untergliederungen) oder in einer fachlich einschlägigen externen Informationsinfrastruktur unter Beachtung aktueller technischer und organisatorischer Standards sowie von § 9 Abs. 5 aufzubewahren. ²Für Forschungsdaten und Untersuchungsgegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für den Zeitraum nach Satz 1 aufbewahrt werden können, können verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden; die Gründe dafür sind nachvollziehbar darzulegen. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Referenzierung der Forschungsdaten in einer Veröffentlichung oder Qualifizierungsarbeit. ⁴Im Falle der externen Aufbewahrung muss sichergestellt werden, dass Archivierungsanforderungen und -fristen dieser Ordnung genügen. ⁵Sofern sachliche Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen diejenigen, die die Daten erhoben haben oder in deren Verantwortungsbereich die Daten erhoben worden sind, dies dar; die Verantwortung für diese Entscheidung tragen die Leiter*innen des Forschungsprojektes, in dem die Daten erhoben wurden.

(3) Die Festlegung gesonderter Aufbewahrungsfristen nach Abs. 2 Satz 2 für ein Fach (einschließlich ihrer Untergliederungen) erfolgt in einer eigenen Anlage durch Beschluss des Senats auf Vorschlag des fachlich zuständigen Fakultätsrats, im Falle interdisziplinärer Angelegenheiten auf einvernehmlichen Vorschlag der fachlich zuständigen Fakultätsräte.

(4) ¹Forschungsdaten nach Abs. 2 sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. ²Als Untersuchungsgegenstände dienende Forschungsmaterialien (z.B. Präparate, Zellkulturen, Materialproben und archäologische Funde, Biomaterial), mit denen Forschungsdaten erzielt wurden, müssen für denselben Zeitraum konserviert und aufbewahrt werden. ³Das mit einer Biomaterialsammlung verfolgte Ziel muss grundsätzlich auch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung sein. ⁴Das Forschungsmaterial (insbesondere Gewebeproben und flüssiges Material, aber exklusive der in klinischen Prüfungen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Dienstleistungen für Dritte generierten Proben, Materialien etc.) soll nach Möglichkeit vom Patienten im Wege einer informierten Einwilligung auf das Eigentum der UMG als Teil der Universität übertragen werden. ⁵Eine Weitergabe des Materials oder die Mitnahme des Materials bei Weggang von Wissenschaftler*innen, ist nur mit dem Einverständnis der Universität zulässig, in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nur mit dem Einverständnis der UMG. ⁶Forschungsdaten, Forschungsmaterialien, Tiermodelle und Forschungsgeräte dürfen im Übrigen nur mitgenommen werden, soweit nicht Regelungen der Universität oder der jeweiligen Fakultät oder Vorgaben etwaiger Drittmittelgeber entgegenstehen.

(5) ¹Die Leitung einer Arbeitseinheit ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zum Umgang mit Forschungsdaten und Forschungsmaterialien allen wissenschaftlich Tätigen, insbesondere den Promovierenden, bei Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit und sodann in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber einmal jährlich, zur Kenntnis gegeben werden.

²Die Leitung kann diese Informationspflicht wenigstens in Textform auf andere Beschäftigte delegieren.

(6) Wissenschaftlich Tätige, die Forschungsdaten oder -materialien generieren, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten und -materialien, insbesondere im Rahmen der hierfür geschaffenen Einrichtungen.

(7) ¹Über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen getroffen werden. ²Das gilt insbesondere dann, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass wissenschaftlich Tätige die Forschungseinrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten. ³Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie selbst erheben oder sie durch Mitarbeitende oder Studienassistierende erheben lassen. ⁴Nicht mehr an der Universität wissenschaftlich Tätigen soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsmaterialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, zu Forschungs- und Dokumentationszwecken ermöglicht werden, soweit die Universität diese vorhält. ⁵Im Rahmen von laufenden bzw. abgeschlossenen Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten bzw. diese nachnutzen können sollen.

(8) Diese Bestimmungen entbinden nicht von der Pflicht zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten wie sie sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung der EU und dem Datenschutzrecht des Bundes und der Länder ergeben.

§ 8 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um Dritten die Überprüfung und Replikation des Ergebnisses zu ermöglichen. ²Zur Dokumentation gehören auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen; eine Selektion von Ergebnissen oder Manipulation von Forschungsdaten ist unzulässig.

(2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software muss kenntlich gemacht, Originalquellen zitiert und die Nachnutzung belegt werden.

²Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent und zitierbar sein und

dokumentiert werden. ³Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Daten sind zu beschreiben. ⁴Sofern konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen wissenschaftlich Tätige die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ⁵Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, müssen die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt werden.

§ 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, Herstellung von öffentlichem Zugang sowie Korrektur bzw. Zurücknahme von wissenschaftlichen Publikationen

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige sollen dem Grundsatz, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben, Rechnung tragen. ²Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die Erstveröffentlichung enthalten. ³Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

(2) ¹Machen wissenschaftlich Tätige ihre Forschungsergebnisse öffentlich, beschreiben sie diese vollständig und nachvollziehbar. ²Bereits zuvor öffentlich gemachte Ergebnisse müssen vollständig und korrekt wiedergegeben werden, sofern nach den anerkannten fachspezifischen Standards nicht ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf. ³Autor*innen wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Publikationsorganen und Informationsinfrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

(3) ¹Wissenschaftlich Tätige wählen das Publikationsorgan, in dem sie ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen, unter anderem nach seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sorgfältig aus. ²Als wesentliches Kriterium für die Auswahl soll gelten, ob das jeweilige Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. ³Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ⁴Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁵Dies gilt auch für die Bewertung von kumulativen Prüfungsleistungen.

(4) ¹Wenn wissenschaftlich Tätige Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang erhebliche Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder sie von Dritten darauf hingewiesen werden, berichtigen sie diese. ²Die an einem Forschungsvorhaben Beteiligten, darunter Kooperationspartner*innen, sind, soweit notwendig, zu informieren. ³Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, sollen wissenschaftlich Tätige bei dem entsprechenden Verlag oder Infrastrukturanbieter unverzüglich darauf hinwirken, dass die Korrektur bzw. Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ⁴Werden die verantwortlichen Autor*innen und beteiligten Herausgeber*innen nicht tätig, leitet die Universität die ihr möglichen Maßnahmen ein.

(5) ¹Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der Forschungsdatenleitlinie der Universität, die den freien Zugang zu Forschungsdaten fördert und unterstützt, sind alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen gehalten, ihre Forschungsdaten so zeitnah wie möglich öffentlich zugänglich zu machen, sofern dem Rechte Dritter nicht entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht, Know-how). ²Wissenschaftlich Tätige entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Sofern in einzelnen Fällen Gründe dafürsprechen, Ergebnisse nicht öffentlich zu machen, darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(6) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit sollen wissenschaftlich Tätige, soweit möglich und zumutbar, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegen. ²Bei der Hinterlegung sollen die Fair-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) befolgt werden. ³Selbst programmierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht bzw. im Falle der Bereitstellung eigens für Dritte mit einer angemessenen Lizenz versehen werden.

§ 10 Autorschaft

(1) ¹Alle als Autorin*in einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autor*in genannt sein. ²Personen sind zur Autorschaft berechtigt, wenn sie einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Publikation geleistet haben. ³Bei der Prüfung, ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, sind fachspezifische Standards zu beachten.

(2) ¹Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die gemessen an den Standards des jeweiligen Fachgebets in wissenschaftserheblicher Weise zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. ²Wer nicht wissenschaftserheblich an einer Veröffentlichung mitwirkt, insbesondere lediglich an einem Manuskript einzelne Korrekturen vornimmt, bloße Anregungen gibt oder bestimmte Methoden vermittelt, wie z.B. bei der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten oder bei der redaktionellen Bearbeitung von Veröffentlichungen üblich, wird dadurch nicht (Mit-)Autor*in. ³Weder aus der Stellung als ehemalige oder aktuelle Leitung einer Einrichtung noch aus der Vorgesetzeneigenschaft kann eine Mitautorschaft begründet werden; die sogenannte ‚Ehrenautorschaft‘ ist unzulässig. ⁴Das Nähere regelt Anlage II.

(3) ¹Autor*innen tragen die gemeinsame Verantwortung für den wissenschaftlichen Inhalt der

Veröffentlichung, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. ²In einem Autorenkollektiv müssen insbesondere die herausgehobenen Mitglieder (z.B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautor*innen) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen. ³Das Einverständnis, als Mitautor*in benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. ⁴Mitautor*innen sind sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) ¹Soweit eine Forschungsarbeit oder Forschungsergebnisse von mehreren Arbeitseinheiten gemeinsam erarbeitet worden sind, steht die Autorschaft allen beteiligten wissenschaftlich Tätigen dieser Arbeitseinheiten gemeinsam zu, sofern sie die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sowie nach Anlage II erfüllen. ²Der Anteil der einzelnen wissenschaftlich Tätigen oder Arbeitseinheiten ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Autorenanreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Mitautor*innen sein. ²Die Verständigung darüber erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der jeweiligen Fachgebiete.

(6) ¹Alle Mitautor*innen müssen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder in Textform erteilen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Werden in einem zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(8) Werden einzelne Personen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor*in genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Zustimmung außerstande, wird von ihnen erwartet, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor*in gegenüber dem*der Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortlich um, indem sie sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusstmachen und ihr Wissen, ihre Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. ²Im Hinblick auf Forschungsvorhaben soll eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen unter Berücksichtigung ethischer Aspekte erfolgen.

(2) Wissenschaftlich Tätige beachten die Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen ergeben, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein.

Teil II: Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 12 Aufklärungspflicht, Gremien und Stellen

(1) Das Präsidium hat die übergeordnete Verantwortung für die Bekanntmachung der Grundprinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung dienen folgende Gremien sowie Stellen:

a) die Ombudspersonen und das Ombudsgremium der Universität (ohne UMG) (§§ 13 und 14) beziehungsweise der Universitätsmedizin (§§ 28 und 29) sowie das Gemeinsame Ombudsgremium (§ 30 Abs. 2) und

b) die für die Universität gemeinsame Untersuchungskommission nach § 14 sowie

c) die Ombudsstelle (§ 17) beziehungsweise die „Zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin“ (im Folgenden: UMG-Geschäftsstelle) (§ 31).

(3) ¹Das Präsidium trägt im Rahmen des Möglichen Sorge dafür, dass die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission in ihre Arbeit eingeführt, administrativ unterstützt und anderweitig entlastet werden. ²Das Präsidium trägt Sorge dafür, dass die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission inhaltlich, insbesondere durch Bereitstellung der von ihnen für erforderlich erachteten Informationen und durch sachverständige Beratung, unterstützt werden. ³Das Präsidium gewährleistet, dass die Ombudsstelle, die Namen der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommission den Mitgliedern und Angehörigen der Universität bekannt gemacht werden und überdies an leicht auffindbarer Stelle frei zugänglich sind.

§ 13 Ombudspersonen (ohne UMG)

(1) Der Senat benennt drei Mitglieder und deren jeweilige persönliche Stellvertretung aus der Hochschullehrergruppe als Ombudspersonen aus den Bereichen der

- a) Geisteswissenschaften (Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät),
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Juristische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) und
- c) Biowissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften (Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Chemie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik).

(2) ¹Als Ombudspersonen werden geeignete wissenschaftlich Tätige mit Leitungserfahrung ausgewählt. ²Sie sollen über Erfahrung in der Lehre und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Es sind höchstens zwei Amtszeiten möglich. ³Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein*e Professor*in diese Aufgabe als Ombudsperson bis zum Ende der Amtszeit wahrnehmen, für die sie*er bestellt wurde. ⁴Ist eine Ombudsperson bei Ende ihrer Amtszeit an einem Verfahren beteiligt, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, bleibt sie für dieses Verfahren anstelle ihrer*ihres Nachfolgerin*Nachfolgers auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zu dessen Abschluss zuständig, sofern sie Mitglied oder Angehörige*r der Universität ist.

(4) ¹Die Ombudspersonen beraten als neutrale Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Ihre Arbeit wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ³Sie haben daneben insbesondere die Aufgabe der Beratung und der Plausibilitätsprüfung der ihnen angetragenen Verdachtsfälle.

§ 14 Ombudsgremium (ohne UMG)

(1) Die Ombudspersonen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) Das Ombudsgremium ist insbesondere für die Durchführung des Ombudsverfahrens sowie die Beratung des Präsidiums in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich der Abgabe von Empfehlungen zuständig.

(3) Das Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung.

§ 15 Gemeinsame Untersuchungskommission der Universität

(1) ¹Der Senat benennt auf Vorschlag des*der Präsident*in die Mitglieder der Gemeinsamen Untersuchungskommission (im Folgenden: Untersuchungskommission) sowie jeweils eine persönliche Vertretung. ²Die Untersuchungskommission besteht aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Ein Mitglied muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, das auf einvernehmlichen Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät und des Vorstands benannt wird.

(2) Die Untersuchungskommission ist insbesondere für die förmliche Untersuchung des Vorwurfs eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig.

(3) ¹Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. ²Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ³Fällt die*der Vorsitzende aus, übt ihre*seine vom Senat benannte Stellvertretung den Vorsitz aus; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Untersuchungskommission beträgt vier Jahre. ²Es sind höchstens zwei Amtszeiten möglich. ³Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein*e Professor*in die Aufgabe als Mitglied der Gemeinsamen Untersuchungskommission bis zum Ende der Amtszeit wahrnehmen, für die sie*er bestellt wurde. ⁴Ist ein Mitglied der Gemeinsamen Untersuchungskommission bei Ende seiner Amtszeit an einem Untersuchungsverfahren beteiligt, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte, bleibt es für dieses Verfahren anstelle seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers auch über das Ende seiner Amtszeit hinaus bis zu dessen Abschluss zuständig.

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für die Ombudspersonen, die Ombudsgremien, das Gemeinsame Ombudsgremium und die gemeinsame Untersuchungskommission

(1) ¹Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Untersuchungskommission arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. ²Sofern bezüglich eines Mitglieds eines Gremiums ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht, tritt an seine Stelle seine vom Senat benannte Stellvertretung. ³Ob ein Fall nach Satz 2 vorliegt, stellt das Gremium fest; die*der vom Ausschlussgrund oder der Besorgnis der Befangenheit Betroffene wirkt an dieser Entscheidung nicht mit.

(2) ¹Ein Mitglied des Präsidiums, des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität der Stiftung Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen oder eines Dekanats kann nicht als Mitglied oder Stellvertretung eines Gremiums nach dieser Ordnung benannt werden. ²Das Amt als Ombudsperson oder Mitglied der Untersuchungskommission endet mit dem Beginn der Amtszeit als Mitglied des Präsidiums,

des Vorstands, des Stiftungsausschusses Universität Göttingen, des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen oder eines Dekanats.

(3) ¹Die*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Gremiums. ²Sie*er trifft in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Gremiums, sofern dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; das Gremium ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Die*der Vorsitzende kann bestimmen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des jeweiligen Gremiums insbesondere die Sachverhaltsaufklärung als Berichterstatter*in ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen.

(5) ¹Die Sitzungen der Gremien werden durch die*den Vorsitzende*n jeweils einberufen und geleitet. ²Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle des Ombudsgremiums wenigstens zwei Mitglieder, im Falle der Untersuchungskommission wenigstens vier Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind. ³Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*den Vorsitzende*n oder die von ihr*ihm beauftragte Stelle mit einer Frist von wenigstens einer Woche den Mitgliedern zugeht. ⁴In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Mitglieder und der für die jeweilige Sitzung geladenen sonstigen Verfahrensbeteiligten kann die Ladungsfrist auf bis zu einem Werktag verkürzt werden. ⁵Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich.

(6) Eine Entscheidung nach § 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 22 Absätze 2 und 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 ist schriftlich abzufassen, zu begründen und durch die Ombudsperson beziehungsweise die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu unterzeichnen; für die Übermittlung der Entscheidung genügt auch die Textform.

(7) Die Akten der Ombuds-, Sonder- und Untersuchungsverfahren werden nach Abschluss des Verfahrens 30 Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrung erfolgt für sämtliche Verfahren der Gremien nach dieser Ordnung durch die Ombudsstelle.

§ 17 Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität (ohne UMG)

(1) Der Ombudsstelle obliegt die administrative Unterstützung der Personen und Gremien nach §§ 13-15, insbesondere die Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren und die Aktenverwaltung.

(2) Die Ombudsstelle ist ferner für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Sie berät Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, auf deren Wunsch und informiert insbesondere über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte beim Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§§ 21 Absätze 1 und 3, 22 Abs. 1). Sie soll nur mit Zustimmung der informierenden Person das Ombudsgremium über einen konkret benannten Verdachtsfall informieren. Das

Recht einer Person, sich unmittelbar an eine Ombudsperson oder das Ombudsgremium zu wenden, bleibt davon unberührt.

b) Sie ist zuständig für den Kontakt zu anderen Beratungsstellen der Universität. Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit einer Person oder eines Gremiums nach §§ 13-15 fallen, leitet sie auf Wunsch an die zuständige universitäre Stelle weiter.

c) Sie berät Personen, die in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt sind.

d) Ihr obliegt die Koordination und Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Koordination des Erfahrungsaustauschs zum Thema gute wissenschaftliche Praxis in der Universität.

e) Sie unterstützt die Entwicklung und Implementierung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, die Weiterbildung von Lehrenden sowie deren Austausch untereinander.

§ 18 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Zum Schutz insbesondere der informierenden und der von einem Verdacht betroffenen Personen und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Bearbeitung ist die Tätigkeit der Gremien und Stellen nach §12 Abs. 2 vertraulich. ²Die Vertraulichkeit ist auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus zu wahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ³Auf diese Pflicht sind die Verfahrensbeteiligten gesondert hinzuweisen.

(2) ¹Für eine vom Verdacht betroffene Person gilt die Unschuldsvermutung. ²Der vom Verdacht betroffenen Person sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.

(3) Einer informierenden Person dürfen aus der Äußerung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen, sofern die Anzeige des Verdachts gutgläubig erfolgte.

(4) ¹Ist der Name der informierenden Person bekannt, wird er vertraulich behandelt und auch an andere Verfahrensbeteiligte nur mit Einverständnis der informierenden Person übermittelt. ²Etwas anderes gilt, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung des Namens der informierenden Person besteht oder die von dem Verdacht betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

(5) ¹Die informierende sowie die von Vorwürfen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten betroffene Person haben in jeder Phase des Verfahrens das Recht auf Stellungnahme, die informierende Person jedoch in der Regel nur bis zur abschließenden Entscheidung der Untersuchungskommission. ²Die informierende Person und die von einem Verdacht betroffene

Person können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ³Zeugen können ausschließlich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand hinzuziehen. ⁴Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, können nicht als Beistand hinzugezogen werden. ⁵Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person oder ihrem Beistand kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums auf Antrag Akteneinsicht gewähren; eine Akteneinsicht wird nicht gewährt, soweit dem schutzwürdige Interessen anderer Verfahrensbeteiligter entgegenstehen und die sachgerechte Verteidigung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Verfahren nach dieser Ordnung sollen beschleunigt durchgeführt werden.

(7) ¹Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet. ²Abweichend von Satz 1 soll das Ombudsgremium das Ombudsverfahren eröffnen, wenn nachträglich konkrete Umstände hervorgetreten sind, die den dringenden Verdacht eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit anhaltenden Nachwirkungen begründen. ³Unter denselben Voraussetzungen kann das Ombudsgremium ein Ombudsverfahren wiederaufgreifen, das eingestellt worden war, weil ein Anfangsverdacht nicht bestand, oder sich nicht hatte bestätigen lassen. ⁴Von einer Nichteröffnung des Verfahrens bleiben andere Vorschriften zur Ahndung eines solchen Verhaltens, insbesondere des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts sowie hochschulrechtliche Bestimmungen unberührt.

(8) ¹Die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit in ihrer jeweils gültigen Form gelten für Sachverständige und die von einem Gremium zur Unterstützung herangezogenen Verwaltungsbeschäftigten entsprechend. ²Ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium.

§ 19 Verfahren bei Zuständigkeit oder Teilzuständigkeit anderer Stellen

(1) ¹Handelt es sich um ein Prüfungsverfahren in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang (ausgenommen Promotion und Habilitation, soweit sich nicht etwas anderes aus Abs. 3 ergibt), erfolgt die Untersuchung durch die zuständige Fakultät. ²Satz 1 gilt nicht, soweit der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer betreuenden oder anleitenden Person im Zusammenhang mit der Anfertigung der Bachelor- oder Master-Arbeit besteht.

(2) ¹In Promotions- und Habilitationsverfahren wird zunächst durch das Ombudsgremium geprüft, ob der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens voraussichtlich besteht. ²Das Ombudsgremium übermittelt das Ergebnis dieser Prüfung an die Fakultät; ab diesem Zeitpunkt ruht das Ombudsverfahren. ³Die Fakultät führt zunächst das Promotions- oder Habilitationsverfahren (einschließlich Verfahren zum Entzug eines Grades) auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ordnung, durch. ⁴Nach Abschluss dieses Promotions- oder

Habilitationsverfahrens informiert die Fakultät das Ombudsgremium über das bestandskräftige Ergebnis einschließlich Begründung, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen. ⁵Das Ombudsgremium nimmt das Verfahren wieder auf und trifft unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Promotions- oder Habilitationsverfahrens eine der Entscheidungen nach § 22 Abs. 2 bis 4. ⁶Das Ombudsgremium kann das Verfahren auch einstellen, wenn es die von der Fakultät ausgesprochene Maßnahme für ausreichend hält. ⁷Wird die*der Dekan*in einer Fakultät mit dem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor dem nach dieser Ordnung zuständigen Gremium befasst, verweist sie*er die informierende Person ohne weitere Prüfung an das zuständige Gremium.

(3) ¹Ist für einen Teilaspekt die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben, z.B. eines anderen Ombudsgremiums, der*des Datenschutzbeauftragten, einer Tierschutzkommission sowie der*des Tierschutzbeauftragten, soll dieser Teilaspekt der anderen Stelle, vorab zur verbindlichen Bewertung dieses Teilaspekts vorgelegt werden. ²Die Vertraulichkeit muss auch in diesem Fall gewahrt werden; die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 5 gelten insoweit sinngemäß.

Abschnitt II Wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil I: Tatbestand

§ 20 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die in Anlage I genannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. ²Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minderschweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. ³Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt. ⁴Bei der Bewertung, ob und wie Verstöße i. S. v. Satz 1 als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die vom Verdacht betroffene Person selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen hat. ⁵Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise in Reaktion auf Hinweise Dritter ergriffen worden sind.

(2) ¹Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich. ²Eine Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines anderen kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht sowie unter der Voraussetzung des Abs. 3 aus dem Wissen um das wissenschaftliche Fehlverhalten eines anderen ergeben.

(3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen liegen.

Teil II: Durchführung des Ombudsverfahrens

§ 21 Einleitung, Vermittlung

(1) ¹Der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in der Regel bei der Ombudsstelle gemeldet, welche diesen an eine der Ombudspersonen weiterleitet. ²Die Möglichkeit, sich stattdessen direkt an eine Ombudsperson oder an das Ombudsgremium oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden, bleibt unberührt. ³Die Information soll wenigstens in Textform erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht anzufertigen und zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen der informierenden Person und den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und gemessen an der Schwere des behaupteten Fehlverhaltens gerechtfertigt ist. ²Die Ombudsperson berät über Rechte der Beteiligten und die Verfahrensschritte beim Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, soweit diese Information nicht bereits durch die Ombudsstelle erfolgt ist.

(3) ¹Die Ombudsperson prüft den Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Schwere sowie im Hinblick auf die Möglichkeit zur Vermittlung oder Ausräumung der Vorwürfe. ²Sofern der Verdacht nicht plausibel dargelegt ist, kann die Ombudsperson der informierenden Person Gelegenheit geben, den Verdacht binnen einer angemessenen Frist einschließlich etwaiger Belege zu konkretisieren. ³Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen erzielt, leitet die Ombudsperson den Fall an das Ombudsgremium weiter. ⁴Die Weiterleitung muss eine Empfehlung beinhalten, ob ein konkreter Anfangsverdacht besteht und ob dementsprechend das Verfahren eingestellt oder die Prüfung fortgesetzt werden soll.

(4) ¹Anonym eingereichten Verdachtsmeldungen geht eine Ombudsperson in der Regel nicht nach. ²Eine Ausnahme ist insbesondere möglich, wenn es sich um einen Verdacht auf schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt und dafür hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorgebracht werden.

§ 22 Vorprüfverfahren, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung

(1) ¹Das Ombudsgremium führt ein Vorprüfverfahren durch; dies umfasst auch eine Plausibilitätsprüfung, sofern diese nicht bereits durch eine Ombudsperson erfolgt ist. ²Das Ombudsgremium prüft, ob ein Anfangsverdacht besteht; § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³In Promotions- und Habilitationsverfahren gilt § 19 Abs. 2.

(2) Besteht kein Anfangsverdacht, stellt das Ombudsgremium das Vorprüfverfahren ein und teilt dies wenigstens in Textform der informierenden und der von dem Verdacht betroffenen Person (im Folgenden: betroffene Person) mit.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht, untersucht das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter. ²Soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen informierenden und betroffenen Personen zu vermitteln; das Vermittlungsergebnis soll in dem Vergleichsbeschluss (Abs. 4 Nr. 2) des Ombudsgremiums festgehalten werden. ³Das Ombudsgremium gibt der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. ⁴Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. ⁵Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese wenigstens in Textform an die betroffene Person:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
2. Das Vorprüfverfahren wird durch Vergleichsbeschluss eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist; der Vergleichsbeschluss soll eine Frist enthalten, bis wann Auflagen zu erfüllen sind.
3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission abgegeben; in diesem Fall werden die Entscheidung und die Unterlagen über die Ombudsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.

²Eine Übermittlung der Entscheidung an eine informierende Person und deren Beistand erfolgt ausschließlich, sofern diese vorab schriftlich erklären, dass sie die Entscheidung vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

(5) Die Begründung der Entscheidung muss insbesondere Art und Schwere (§ 20 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen.

(6) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann das Ombudsgremium entscheiden, das Verfahren abweichend von Abs. 3 und 4 ohne Durchführung des Vorprüfverfahrens an die Untersuchungskommission abzugeben.

Teil III: Zwischenverfahren

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Macht eine informierende Person glaubhaft, dass sie durch das von ihr vorgetragene wissenschaftliche Fehlverhalten selbst unmittelbare Nachteile erleidet, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung wenigstens in Textform und unter Angabe der Gründe bei der Ombudsstelle Widerspruch erheben, sofern sie mit der Einstellung des Ombudsverfahrens gemäß § 22 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht einverstanden ist.

(2) ¹Hält das Ombudsgremium den Widerspruch für zulässig oder begründet, nimmt es das Ombudsverfahren wieder auf und trifft eine neue eigene Entscheidung. ²Hält es den Widerspruch für unzulässig oder unbegründet, übermittelt es seine Auffassung in Textform an die Untersuchungskommission.

(3) ¹Die Untersuchungskommission weist den Widerspruch zurück, wenn er unzulässig oder unbegründet ist. ²Erachtet die Untersuchungskommission den Widerspruch gegen eine Einstellung gemäß § 22 Abs. 2 für zulässig und begründet, gibt es die Sache zur Durchführung des Ombudsverfahrens an das Ombudsgremium zurück. ³Erachtet sie den Widerspruch gegen eine Einstellung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 für zulässig und begründet, eröffnet sie das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 25). ⁴§ 22 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Vorverfahren

(1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens durch das Ombudsgremium (§ 22 Abs. 4 Nr. 4), ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens (§ 25) vorliegen.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Untersuchungskommission den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die betroffene und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern.

(3) Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 25) eröffnet wird.

Teil IV: Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens

§ 25 Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Gemeinsame Untersuchungskommission

(1) Auf das förmliche Untersuchungsverfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

(2) ¹Die Untersuchungskommission ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) ¹Der betroffenen Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Untersuchungskommission festlegt, Stellung zu nehmen. ²Der informierenden Person kann von der Untersuchungskommission Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben werden. ³Die Untersuchungskommission kann Mitglieder des Ombudsgremiums mit beratender Stimme hinzuziehen. ⁴Sie kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen. ⁵Im Falle mündlicher Stellungnahmen ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) ¹Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 1 bis 3 trifft die Untersuchungskommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt;
2. das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und der vom Verdacht betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist;
3. das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen;
4. das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einer Empfehlung, welche die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der*dem Dienstvorgesetzten (Präsidentin oder Präsident oder hauptberufliches Präsidiumsmitglied für Personal) vorgelegt.

²Die Entscheidung muss im Falle von Satz 1 Nr. 3 und 4 insbesondere Art und Schwere (§ 20 Abs. 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen. ³Über die Entscheidung nach Satz 1 ist die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 4 werden die geschäftsführende Leitung der Einrichtung, an der die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person tätig ist,

und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber wenigstens in Textform informiert. ⁵§ 22 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein universitätsinternes Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Untersuchungskommission ist ausgeschlossen.

(6) Zum Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität einer Person, für die kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, können dieser insbesondere angeboten werden:

1. eine Beratung durch die Ombudsstelle oder eine Ombudsperson,
2. eine schriftliche Erklärung der*des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass für diese Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.

§ 26 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt worden, entscheidet die*der zuständige Dienstvorgesetzte unter Würdigung der Empfehlungen der Untersuchungskommission, welche Maßnahmen zur Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergriffen werden sollen, und informiert hierüber die für die jeweilige Maßnahme zuständige Stelle sowie die*den Vorsitzende*n der Untersuchungs-kommission. ²Die*der Dienstvorgesetzte hat bei der Entscheidung die Umstände des Einzelfalles und den Schweregrad des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. ³Vor der Entscheidung ist der Person, deren Fehlverhalten durch die Untersuchungskommission festgestellt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Mögliche Maßnahmen sind in Anlage III aufgeführt.

(2) ¹Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob und welche weiteren Personen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität (Dritte), zum Beispiel Wissenschaftsorganisationen, Kooperationspartner, Fachverlage, Behörden, Standesorganisationen und die Öffentlichkeit, soweit sie ein berechtigtes Interesse haben, über den Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens informiert werden. ²Hierbei sind insbesondere die Schutzbedürftigkeit der Interessen Dritter, die Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, die Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Universität und die Vermeidung von Folgeschäden zu berücksichtigen. ³Soweit das Rehabilitationsinteresse oder die berechtigten Interessen der betroffenen Dritten nicht entgegenstehen, erfolgt die Auskunft anonym.

(3) ¹Soweit ein Prüfungsverfahren betroffen ist, bleibt die Zuständigkeit der nach der anzuwendenden Ordnung (z.B. Promotions- oder Habilitationsordnung) zuständigen Stelle für die Ahndung unberührt. ²In diesem Fall ist die*der Präsident*in für die Information nach Abs. 2 zuständig.

Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 27 Verfahren, Zuständigkeiten für die UMG

(1) Bei einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Angelegenheiten der UMG richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹In Angelegenheiten der UMG tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand der UMG (im Folgenden: Vorstand) und anstelle der*des Präsidentin*Präsidenten die*der Sprecher*in des Vorstands. ²Sofern es sich um einen Fall des § 63 h Abs. 6 Nr. 1 bis 3 NHG handelt, tritt die*der Präsident*in an die Stelle des Vorstands. ³Die*der Präsident*in, das Präsidium und der Vorstand stimmen sich in gemeinsamen Angelegenheiten vertrauensvoll ab.

(3) In Angelegenheiten der UMG entscheidet abweichend von § 7 Abs. 3 anstelle des Senats ein vom Vorstand eingesetztes Gremium auf der Grundlage einer Nutzungsrichtlinie über die Festlegung besonderer Aufbewahrungsfristen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 sowie anstelle des Präsidiums über die Weitergabe oder Mitnahme von Biomaterial.

(4) Die SUB und die GWDG bieten die über die gemeinsam betriebene eResearch Alliance institutionell verankerten Services für das Forschungsdatenmanagement im Falle der UMG in Kooperation mit den dortigen Einrichtungen an.

§ 28 Ombudspersonen für die UMG

¹Für die Ombudsangelegenheiten in der UMG benennt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von vier Jahren drei Personen aus der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Fakultät als Ombudspersonen sowie drei Stellvertretungen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 29 Prüfung durch das Ombudsgremium der UMG

¹Die Ombudspersonen nach § 28 bilden das Ombudsgremium der UMG (Ombudsgremium der UMG). ²In Angelegenheiten der UMG nimmt das Ombudsgremium der UMG die Aufgaben des Ombudsgremiums wahr.

§ 30 Zuständigkeiten der Ombudsgremien; Gemeinsames Ombudsgremium

(1) ¹Ist für einen Sachverhalt überwiegend die Zuständigkeit des Ombudsgremiums der Universität (§ 14) beziehungsweise des Ombudsgremiums der UMG (§ 29) gegeben, wird das Verfahren an dieses Gremium abgegeben. ²Können sich das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG nicht über die Zuständigkeit einigen, legen die*der Präsident*in und die*der Sprecher*in des Vorstandes die Zuständigkeit einvernehmlich fest.

(2) ¹Kann eine überwiegende Zuständigkeit nicht festgestellt werden, bilden das Ombudsgremium der Universität und das Ombudsgremium der UMG für dieses Verfahren ein nicht ständiges „Gemeinsames Ombudsgremium“, das an die Stelle der beiden anderen Ombudsgremien tritt. ²Das Gemeinsame Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und ihre*seine Stellvertretung.

§ 31 Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten der Universitätsmedizin

Die UMG-Geschäftsstelle tritt in Angelegenheiten der UMG an die Stelle der Ombudsstelle; die Bestimmung in § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

Abschnitt IV Berichtswesen

§ 32 Berichtswesen

(1) ¹Die Ombudsstelle der Universität berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Arbeit des Ombudsgremiums, des Gemeinsamen Ombudsgremiums sowie der Untersuchungskommission und über die Tätigkeit der Ombudsstelle in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Die*der Präsident*in unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des Berichts. ³Soweit es sich auch um eine Angelegenheit der UMG handelt, berichtet die Ombudsstelle zudem dem Vorstand der UMG.

(2) ¹Das Ombudsgremium der UMG berichtet dem Vorstand über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG und seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und im erforderlichen Umfang anonymisierten Bericht. ²Die*der Vorsitzende des Ombudsgremiums der UMG unterrichtet den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und den Senat einmal jährlich über die Arbeit des Ombudsgremiums der UMG.

(3) Die*der Präsident*in und der Vorstand tauschen die Berichte nach Abs. 1 und 2 untereinander aus.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 68) außer Kraft.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängige Verfahren gelten abweichend von Abs. 1 Satz 2 der Abschnitt I Teil 1 und die Anlagen I bis III der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 68).

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Ombudspersonen und Mitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zu dem Ende der Amtszeit fort, für die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählt wurden.

Anlagen

Anlage I – Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a. das Erfinden von Daten und/oder r Forschungsergebnissen;
- b. das Verfälschen von Daten, Quellen und/oder Forschungsergebnissen, z.B.
 - (1) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - (2) durch Manipulation von Daten, und/oder Forschungsergebnissen, Quellen, Darstellungen der Abbildungen;
 - (3) durch eine verzerrte Darstellung von Daten, Forschungsergebnissen und/oder statistischen und anderen Analysen, z.B. durch mangelnde Trennung von Daten und deren Interpretation;
 - (4) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das wissentliche Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan sowie Stand eines Publikationsvorhabens;
- d. unrichtige Angaben als Mitglied einer Auswahl- oder Gutachterkommission zur wissenschaftlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sowie die Verschleierung von Tatsachen oder Umständen, die einen Interessenskonflikt oder die Besorgnis der Befangenheit offensichtlich begründen;
- e. die Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbots der Doppelförderung);
- f. sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
- b. die unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c. die unerlaubte Nutzung von Patenten, Prototypen oder Software,
- d. die Anmaßung einer wissenschaftlichen Autor- oder Mitautorschaft, ohne dass ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde oder die Verweigerung eines durch genuine Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorschaft,
- e. die Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
- f. die unbefugte Weitergabe von noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen, Daten, Hypothesen, Theorien und Erkenntnissen an Dritte bzw. deren unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten.
- g. wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten Anderer.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer,

insbesondere durch:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Materialien oder sonstiger Dinge, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b. die Beseitigung von Forschungsdokumenten, Forschungsdaten oder Biomaterialien, sofern damit gegen gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- c. vorsätzliches Verstellen oder Entwenden von Wissenschaftsmaterialien, z.B. Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- d. vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,

- e. unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial (das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor stellt einen Verstoß gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt dar und rechtfertigt prima facie den Verdacht grob fahrlässigen unredlichen Verhaltens),
- f. die Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen einschließlich der Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor*in wider Treu und Glauben,
- g. die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber*in, Gutachter*in oder Mitautor*in,
- h. die unangemessene Verzögerung der Begutachtung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit oder sonstige zumindest grob fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten als Betreuer*in einer Qualifikationsarbeit.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft

Siehe die in § 10 sowie in Anlage II genannten Regeln und Pflichten.

5. Sonstige Regelverstöße, Verletzung der Aufsichtspflicht

- a. Bruch der Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren,
- b. leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter oder ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.

Anlage II – Anerkannte Regeln der Autorschaft

1. Die Grundsätze der Autorschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in §§ 9 und 10 festgelegt und werden durch die folgenden Erläuterungen spezifiziert.

Folgende Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

- a. wesentlicher Beitrag zur Konzeption des wissenschaftlichen Vorhabens einschließlich der Entwicklung von Methoden zu dessen Durchführung,
- b. wesentliche Mitwirkung an der Erstellung der Textfassung der Publikation einschließlich der Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung,
- c. Erarbeitung, Erhebung, Analyse beziehungsweise Interpretation von Daten, Software oder Quellen in wesentlichem Maße oder Modellbildung für dieses wissenschaftliche Vorhaben,
- d. wesentlicher Beitrag von Versuchs- oder Untersuchungsmaterialien einschließlich eines wesentlichen fachlich-wissenschaftlichen Beitrags.

2. Insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die gesamte Veröffentlichung reichen die folgenden Beiträge, jeweils für sich allein, grundsätzlich *nicht* aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- a. die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- b. die Leitung einer Institution, Organisations- oder Arbeitseinheit, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden,
- c. eine lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Beistellung von Geräten oder Versuchsmaterial,
- d. die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- e. die Überlassung von Datensätzen oder wichtigen Untersuchungsmaterialien,
- f. die Unterweisung von Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- g. die Beteiligung an der Erhebung, Sammlung oder Zusammenstellung von Daten,
- h. die technische Mitwirkung bei der Datenerhebung z.B. durch rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten,
- i. das Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

Von einzelnen Standards kann aus Gründen der internationalen Zusammenarbeit im Einzelfall nach Zustimmung des Ombudsgremiums abgewichen werden. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Anlage III – Katalog möglicher Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog enthält mögliche Sanktionen und Folgen der Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Gremiums sowie sonstige, gesetzliche Folgen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, kommen für die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten Entscheidungen unterschiedlicher Art und Tragweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitlichen Regeln für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:

1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Im Falle eines bestehenden Beamten- oder Arbeitsverhältnisses zur Universität sind evtl. dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

a. dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamt*innen:

- Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Hierbei kommen in Betracht:
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Kürzung der Dienstbezüge,
 - Zurückstufung,
 - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- Bei Ruhestandsbeamt*innen:
 - Kürzung des Ruhegehalts,
 - Zurückstufung,
 - Aberkennung des Ruhegehalts.

b. arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten:

- Abmahnung
- ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung.

2. Akademische Konsequenzen

In Betracht kommt insbesondere der Entzug des entsprechenden akademischen Grades oder die Nichtzulassung zum Promotionsverfahren durch die Fakultäten. Wurde der akademische Grad durch eine andere Einrichtung verliehen, ist diese über das wissenschaftliche Fehlverhalten zu informieren.

3. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen,

wie

- a. die Erteilung eines Hausverbots,
- b. Herausgabeansprüche gegen die*den Betroffene*n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d. Schadensersatzansprüche der Universität,
- e. Rückforderungsansprüche (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

4. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen,

in Form von Strafanzeige oder Strafantrag, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, insbesondere bei

- a. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse),
- b. Vermögensdelikten (z.B. § 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue. Darunter auch die Veruntreuung oder Erschleichung von Fördermitteln),
- c. Urkundenfälschung (z.B. § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- d. Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung (z.B. § 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung),
- e. Urheberrechtsverletzungen (z.B. § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke),
- f. Lebens- oder Körperverletzung (z.B. § 211: Mord, 212: Totschlag, 223 StGB: Körperverletzung).

5. Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien

a. Insbesondere im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

b. Die Universität kann insbesondere zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit oder zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes (einschließlich des Rufes einer*eines ihrer wissenschaftlich Tätigen), zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

c. Auf § 26 Abs. 2 der Ordnung wird verwiesen.
